

des neuen Quartals übersende, bevor die letzten Nummern des alten Quartals geliefert werden können.

Meine Collegen im Sortiment dürfen in diesem und ähnlichen Fällen nur ebenso verfahren und die Herren Verleger werden wohl bald empfinden, wie verkehrt solche Maßregeln sind und wie wenig dieselben namentlich solchen Unternehmungen nützen können, deren Erfolg wesentlich auf dem Interesse beruht, das ihnen der Sortimentsbuchhandel widmet.

In dieser Selbsthilfe aber liegt, meiner Ueberzeugung nach, das einzige Mittel, den immer mehr überhandnehmenden Uebergriffen einzelner Verleger ein Ziel zu setzen.

S.

B. ....

### Bitte um Belehrung.

Schon mehrfach ist es von Seiten einzelner Musikalienverleger als unerlaubt bezeichnet worden, wenn Gesangs- und Musikvereine einzelne Stücke aus größeren Werken, namentlich Oratorien etc., oder auch ganze Werke durch Ueberdruck für den eigenen Gebrauch vervielfältigen lassen.

Schreiber dieser Zeilen, welcher dem Vorstande eines Musikvereins angehört, befindet sich nun in einem gewissen Dilemma. Als Colleague wünscht er natürlich nicht die Hand zur Benachtheiligung der Herren Musikalienverleger zu bieten, wünscht überhaupt nichts zu thun, was unerlaubt ist; als Vorstandsmitglied eines Musikvereins hat er dagegen das Interesse desselben mit zu wahren und muß — namentlich den theuren Preisen der Musikalien gegenüber — wünschen, daß sein Verein auf möglichst billige Weise sich das nöthige Notenmaterial anschaffe.

Gewiegte Juristen, die er befragt, haben einen solchen Nachdruck von Noten, namentlich älterer Werke, der nur zum Handgebrauch, nicht zum Verkauf bestimmt ist, für straflos erklärt. Jedenfalls sind schriftliche Copien gedruckter Musikalien durchaus erlaubt. — Es wäre gewiß im allgemeinen Interesse erwünscht, wenn über diese Punkte im Börsenblatt Stimmen von Sachverständigen (Musikalienverleger, wie Juristen) sich vernehmen lassen wollten.

n.

### Miscellen.

Eine neue Plage ist — nicht über das Land Aegypten, — sondern über den Buchhandel gekommen. Zuerst nur von einer, jetzt schon von mehreren Seiten wird er mit Ankündigungen von Feuerwerksartikeln bombardiert, und von jeder Seite wird deren Unschädlichkeit und gänzliche Gefahelosigkeit angepriesen. Demungeachtet haben die Behörden diese Artikel als feuergefährlich erklärt und deren Versendung ohne Declaration wird streng geahndet. Dennoch scheint dieser Umstand von mancher Seite entweder unwissentlich oder geflissentlich übersehen zu werden. Es ist daher wohl richtig, wenn hiermit auf die große Verantwortung hingewiesen wird, welche die Versender solcher Artikel auf sich nehmen, vorausgesetzt daß sie nicht declariren. Unter den vielen Zufällen, welche Gefahr herbeiführen können, sei nur auf einen täglich möglichen Eisenbahnunfall hingewiesen. Sollte dabei eine Sendung auseinander gerissen werden, welche solche Artikel enthält, so dürfte es dem Absender sehr schlecht ergehen. Möchte man den leichten Sinn in dem Gebaren mit solchen, gar nicht in unser Fach schlagenden Dingen doch ja bewältigen und wie nöthig allen Ernst walten lassen. Wer Feuerwerksartikel fabricirt, mag auch die Gefahr bei deren Versendung tragen, und darum sollten alle solche Sendungen von dem Fabrikanten direct zu geschehen haben.

H.

Rüge. — Die Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg hat vor kurzem an das Präsidium des Erziehungs Rathes eines

schweizerischen Kantons folgendes Schreiben gerichtet: „In Kenntniß gesetzt, es sei dem Erziehungs Rathes eines Kantons der Schweiz eine, der biblischen Geschichte von Schuster nachgeahmte, ganz ähnliche biblische Geschichte gebunden um den Preis von einem halben Franken angetragen worden, bieten wir Ihnen die bei uns erschienene Schuster'sche biblische Geschichte, um sie nicht etwa aus Rücksicht auf den billigeren Preis des concurrirenden Werckens verdrängen zu lassen, ebenfalls um den Preis von einem halben Franken gebunden an, unter der Bedingung jedoch, daß die Bezüge direct von uns aus Freiburg gemacht werden, da dieser Preis die Vermittlung durch eine Sortimentshandlung nicht gestattet u. s. w.“ — Wir haben diesem, muthmaßlich an alle schweizerischen katholischen Erziehungs Rathes gerichteten Schreiben nur einige Worte beizufügen. Herder liefert die Schulausgabe von Schuster dem schweizerischen Sortimentshandel gebunden für 14¼ fr. netto mit dreimonatlichem Zahlungstermine, und die Offerte an die Erziehungs Rathes stellt sich also schon beim Ankaufe ¼ fr. billiger, als dem Buchhandel gegenüber! Die Würdigung einer solchen Handlungsweise überlassen wir dem gesammten deutschen Buchhandel. Ein schweizerischer Buchhändler.

Zur Abwehr. — Ohne auf die Beschuldigungen, die angeblich in einem Artikel der „Industrie-Blätter“ mit der Ueberschrift „Eine Industrie besonderer Art“ (Börsenblatt Nr. 145) enthalten sind, überhaupt einzutreten, erlaube ich mir nur die Erklärung, daß erst im September dieses Jahres der Albert Hoffmann'sche Verlag und mit diesem auch das angezogene Werk: „Rudolph's Ortslexikon von Deutschland“ in meine Hand übergegangen ist, daß also der Vorwurf der Verschleppung, sowie die noch tiefer gehenden ehrenrührigen Verdächtigungen mich nicht treffen. Es bleibt meinen Vorgängern, G. H. Friedlein und Albert Hoffmann, überlassen, jene Beschuldigungen von sich abzuwälzen. Für meinen Theil die bestimmte Versicherung, daß das Werk bis spätestens April 1866 vollständig in den Händen der geehrten Subscribern sein wird, und daß ich, soviel an mir lag, immer bestrebt war, dasselbe einem raschen Abschluß entgegenzuführen. — Die Bemerkung kann ich nicht unterdrücken, daß es zum mindesten tactlos war, Beschuldigungen der Art zu einer Zeit in die Welt zu schleudern, wo sie einen andern, als diejenigen, die die Verantwortung tragen, treffen mußten. Ich kann kaum annehmen, daß die thatsächlichen Verhältnisse dem Einsender nicht bekannt waren, und muß stark vermuthen, daß selbiger unter dem wohlfeilen Mantel des Gemeinwohles keinen andern Zweck barg, als mit beispielloser Böswilligkeit den Credit und guten Ruf eines Anfängers zu untergraben.

Leipzig, 29. November 1865.

E. Ernst.

Im Verlag von Hrn. Th. Thieme in Berlin ist ein allerliebtestes bewegliches Bilderbuch „Die immerwährende Versegung etc. von A. Köhler“ (Mit 6 fein colorirten Bildern. 4. Preis 1  $\frac{1}{2}$  15 Ngr.) erschienen, welches die neue Einrichtung hat, daß die Staffage der Bilder aus beweglichen Pappfiguren besteht und an verschiedenen Stellen eingeschoben werden kann, wodurch sich die Kinder lange Zeit angenehm und auch nützlich unterhalten werden. Das sinnige Buch wird auf dem Christmarkt sicher große Anziehungskraft haben und verdient daher dem Buchhandel zu besonderer Beachtung empfohlen zu werden.

An Herrn J. Alexander in Rogasen. — Wenn in Preußen der Sortimenter für jedes Bataillon Soldaten 4 Exemplare Militaria pro novit. verlangt (Insf. 24264): wie stark muß dann die Auflage eines Werkes gemacht werden, wenn das übrige Deutschland auch noch etwas erhalten soll?

ss.